



Bayerischer Fußball-Verband e. V.

Bezirk Unterfranken

Bezirks-Schiedsrichterausschuss

**6. Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter
der Bezirksliga und der Bezirksligaanwärter (BAW)
in der Beschlussfassung vom 05.06.11**

Gemäß Ziffer 7 Satz 1 und 2 der Richtlinien des Verbandsschiedsrichterausschusses über die Qualifikation der Schiedsrichter der RL Bayern, Bayernliga Nord-Süd und Landesliga, Rahmenrichtlinien für die Qualifikation der Schiedsrichter in den Bezirken (VSA-Qualifikationsrichtlinien) erlässt der BSA Unterfranken vorbehaltlich der Zustimmung des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSA) folgende Richtlinie:

**§ 1
Zuständigkeit des BSA,
Allgemeines**

- (1) Für das neue Spieljahr meldet der BSA Unterfranken dem VSA nach dessen Maßgaben geeignete Schiedsrichter zur Qualifikation (Schiedsrichter der Verbandsliste) und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der Schiedsrichter in der Bezirksliga und der BAW sowie über die Einstufung von aus anderen Bezirken wechselnden Schiedsrichtern.
- (2) Der BSA Unterfranken trifft seine Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit in dieser Richtlinie keine ausdrücklichen Regelungen getroffen sind, finden die VSA - Qualifikationsrichtlinien sinngemäß Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Einstufung in eine bestimmte Leistungsklasse oder auf eine bestimmte Anzahl von Spielen besteht nicht.

**§ 2
Bezirksliste, Beobachtungsspiele,
gleitender Auf- und Abstieg**

- (1) Für die Spielleitungen in der Bezirksliga werden nur Schiedsrichter der Verbandsliste und der Bezirksliste eingeteilt.
- (2) Schiedsrichter der Bezirksliste sind 34 Schiedsrichter der Bezirksliga.
- (3) Die Sollzahl in Abs. 2 soll durch gleitenden Auf- und Abstieg eingehalten werden.
- (4) Jeder Bezirksliga-Schiedsrichter soll in seiner höchsten Leistungsklasse die vor Beginn des neuen Spieljahres festgelegte Anzahl von Beobachtungsspielen erhalten.
- (5) Das zuständige BSA-Mitglied hat den Beobachtungsbogen vor Weiterleitung an den Schiedsrichter zu prüfen. Der Schiedsrichter selbst kann gegen den Beobachtungsbogen keine Einwände erheben.

§ 3

Anforderungen an den Schiedsrichter der Bezirksliste

(1) Schiedsrichter der Bezirksliste kann nur sein, wer bei Beginn des neuen Spieljahres am 01.07.

- a) sich qualifiziert,
- b) das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- c) am Leistungslehrgang teilgenommen,
- d) die festgelegten Leistungsnormen (Regeltest und körperliche Leistungsprüfung) erfüllt

hat.

(2) Regeltest und körperliche Leistungsprüfung können bis spätestens 31.07. des neuen Spieljahres an dem festgesetzten Termin einmal wiederholt werden.

(3) Kriterien für Abs. 1 Buchstabe a) sind neben der anhand der Beobachtungsergebnisse erstellten Leistungstabelle insbesondere die Persönlichkeit des Schiedsrichters, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, seine Verfügbarkeit und perspektivische Voraussetzungen. Der BSA Unterfranken zieht Schiedsrichter der Bezirksliste zu SRA – Einsätzen auf Bezirks- und Verbandsebene heran. Umgekehrt weist der BSA Unterfranken jungen Schiedsrichtern der Bezirksliste, die noch Erfahrung sammeln müssen, erfahrene Schiedsrichter der Verbands- und der Bezirksliste als SRA zu.

§ 4

Aufstieg der Bezirksligaanwärter in die Bezirksliga

(1) Der BSA Unterfranken nominiert aus dem Kreis der Teilnehmer an den Stützpunkt-Lehrgängen bis zu 25 BAW-Schiedsrichter.

(2) In der Regel steigen sechs BAW-Schiedsrichter in die Bezirksliga auf, die bei Beginn des neuen Spieljahres am 01.07. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Jeder BAW-Schiedsrichter soll vier Beobachtungsspiele erhalten. § 3 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d), Abs. 3 Satz 1 finden entsprechend Anwendung. Der BSA Unterfranken zieht junge talentierte BAW-Schiedsrichter zu SRA - Einsätzen auf Bezirks- und Verbandsebene sowie vereinzelt zu Spielleitungen auf Bezirksebene heran.

§ 5

BAW-Sonderaufsteiger in die Bezirksliga (Fördergruppe)

(1) Alle Schiedsrichter, die bei Beginn des neuen Spieljahres am 01.07. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden mit ihrem Einverständnis auf einer Sonderliste geführt und erhalten bereits in der Hinrunde ihre Beobachtungsspiele. Der BSA Unterfranken nominiert einen Schiedsrichter aus der Sonderliste als Sonderaufsteiger in die Bezirksliga.

(2) Der Sonderaufsteiger erhält in der Rückrunde in der Bezirksliga die vom VSA vorgegebene Anzahl von (Beobachtungs)spielen, die die Grundlage für die Qualifikation in der Bezirksliga sind.

(3) Belegt der Sonderaufsteiger einen Aufstiegsplatz, so soll er dem VSA als Aufsteiger in die Landesliga gemeldet werden. Andernfalls verbleibt er als erster Aufsteiger in der Bezirksliga, wenn er keinen schlechteren als den 8. Platz einnimmt, bzw. er nimmt mit der Gesamtbewertung aus den Beobachtungsspielen an der Qualifikation der BAW-Schiedsrichter teil.

§ 6
Ausnahmenezulassung, Modellprojekte, Experimentierklausel,
Gleichstellungsbestimmung

(1) Der BSA Unterfranken behält sich bei Vorliegen sachlicher Gründe Ausnahmen von dieser Richtlinie vor.

(2) Der BSA Unterfranken kann im Bereich der Betreuung und Fördermaßnahmen neue Modelle erproben. Inhalt, Ziel und Durchführung der Modellprojekte sind vor Beginn des neuen Spieljahres am 01.07. durch Beschluss des BSA Unterfranken festzulegen und bekanntzugeben.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
Regelungen in den Kreisen und Gruppen

Die Kreise und Gruppen können für ihre Zuständigkeitsbereiche eigene Qualifikationsrichtlinien erlassen.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft. Für die Vorbereitung und Durchführung der Qualifikation im Spieljahr 2011/12 gelten die Bestimmungen als bereits in Kraft getreten.

Würzburg, 05.06.2011

BSO Kröckel

BSA Desch

BSA Brand

einverstanden:

München, _____

VSO Stark

VSA Ferner

VSA Maier